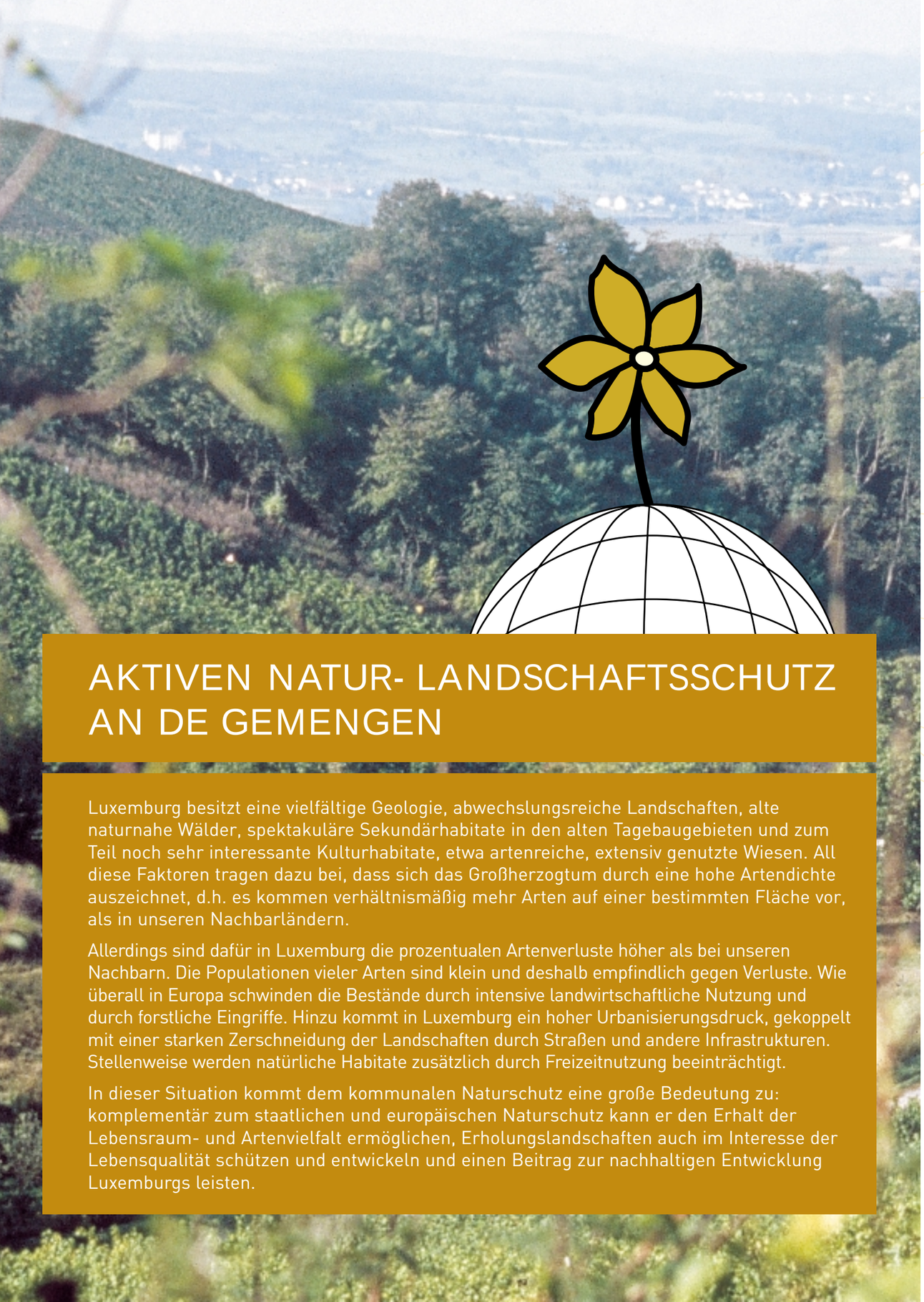

AKTIVEN NATUR- LANDSCHAFTSSCHUTZ AN DE GEMENGEN

Luxemburg besitzt eine vielfältige Geologie, abwechslungsreiche Landschaften, alte naturnahe Wälder, spektakuläre Sekundärhabitate in den alten Tagebaugebieten und zum Teil noch sehr interessante Kulturhabitate, etwa artenreiche, extensiv genutzte Wiesen. All diese Faktoren tragen dazu bei, dass sich das Großherzogtum durch eine hohe Artendichte auszeichnet, d.h. es kommen verhältnismäßig mehr Arten auf einer bestimmten Fläche vor, als in unseren Nachbarländern.

Allerdings sind dafür in Luxemburg die prozentualen Artenverluste höher als bei unseren Nachbarn. Die Populationen vieler Arten sind klein und deshalb empfindlich gegen Verluste. Wie überall in Europa schwinden die Bestände durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und durch forstliche Eingriffe. Hinzu kommt in Luxemburg ein hoher Urbanisierungsdruck, gekoppelt mit einer starken Zerschneidung der Landschaften durch Straßen und andere Infrastrukturen. Stellenweise werden natürliche Habitate zusätzlich durch Freizeitnutzung beeinträchtigt.

In dieser Situation kommt dem kommunalen Naturschutz eine große Bedeutung zu: komplementär zum staatlichen und europäischen Naturschutz kann er den Erhalt der Lebensraum- und Artenvielfalt ermöglichen, Erholungslandschaften auch im Interesse der Lebensqualität schützen und entwickeln und einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung Luxemburgs leisten.

WESENTLICHE NEUERUNGEN DER LETZTEN JAHRE

In den vergangenen Jahren gab es im Naturschutzbereich auf legaler Ebene wichtige Änderungen, die von großer Bedeutung auch für die Gemeinden sind. Zwei davon stechen besonders hervor:

- 2004 wurde ein neues Naturschutzgesetz verabschiedet. Dieses beinhaltet vor allem zwei wesentliche Neuerungen:
  - Die europäischen Direktiven betreffend die Habitatschutz- sowie die Vogelschutzgebiete wurden in die Luxemburger Gesetzgebung übernommen. Damit wurden bestimmte Gebiete, die eine besondere Artenvielfalt aufzeigen, unter Schutz gestellt (wobei der Schutz allerdings weniger streng ist, als bei den nationalen Naturschutzgebieten). Dies betrifft zahlreiche Gebiete, insgesamt etwa 15% des gesamten Territoriums. Innerhalb dieser Gebiete werden Naturschutzmaßnahmen stärker vom Staat gefördert als ausserhalb der Schutzzonen. Zusätzlich wurden die Lebensräume bestimmter europaweit gefährdeter Arten generell geschützt.
  - Das Instrument der kommunalen Naturschutzgebiete wurde im Naturschutzgesetz verankert. Dies bedeutet, dass jede Gemeinde die Initiative zur Ausweisung kommunaler Natur- und Landschaftsschutzgebiete ergreifen kann. Leider verläuft die Ausweisung aber über eine schwerfällige Prozedur, die derjenigen der nationalen Schutzgebiete entspricht.
- Ein weiteres wichtiges neues Gesetz regelt die Zusammenarbeit zwischen Staat und Gemeinden im Naturschutzbereich. Hier wird deutlich festgeschrieben, dass:
  - die Gemeinden resp. Gemeindesyndikate eine wichtige Rolle im Naturschutzbereich übernehmen sollen;
  - der Staat die Gemeinden als prioritäre Partner ansieht, dass also eine Kommunalisierung und nicht eine Privatisierung des Naturschutzes angestrebt wird;
  - eine neue Struktur von Staat, Gemeinden und Wissenschaftlern / Fachleuten geschaffen wird, die auf fachlicher und wissenschaftlicher Ebene die Prioritäten in der Naturschutzpolitik Luxemburgs festlegen und überwachen soll;
  - die Gemeinden vom Staat finanziell bei der Naturschutzarbeit unterstützt werden, wobei die regionale Kooperation gefördert werden soll, die Finanzierung also bevorzugt über die Naturschutz- und Naturparksyndikate erfolgt.

Der neue gesetzliche Rahmen bietet den Gemeinden einen Aktionsspielraum, der es ermöglichen dürfte, den kommunalen Naturschutz in Zukunft noch deutlich zu verbessern. Die Gemeinden sollten diese Chance in den kommenden Jahren nicht verpassen!

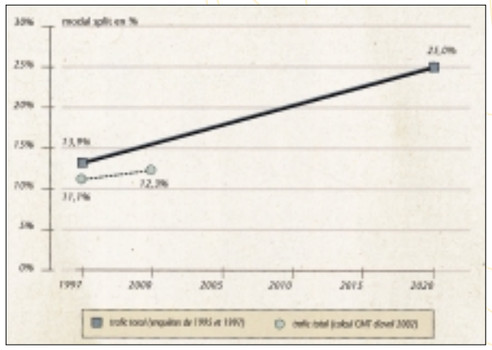

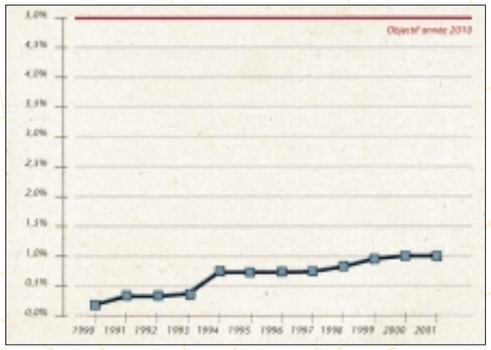

Ein besserer Schutz unserer Natur durch regionale Zusammenarbeit

Eine effiziente und auf regionaler Ebene kohärente Naturschutzpolitik lässt sich vor allem im Rahmen einer engen Zusammenarbeit zwischen Gemeinden in einem Syndikat sicherstellen.

Die Vorteile eines solchen Syndikates liegen auf der Hand: es verfügt über ausgebildetes Personal mit Fach- und Ortskenntnissen, durch gemeinschaftlich genutzte Maschinen können Kosten reduziert werden und nicht zuletzt ist auf diesem Weg eine, auch über die Gemeindegrenzen hinaus, kohärente Naturschutzarbeit möglich. Da jede Gemeinde auch weiterhin entscheiden kann, welche Maßnahmen auf ihrem Gebiet durchgeführt werden, bleibt die Gemeindeautonomie gewahrt.

Deshalb sollte die Zusammenarbeit von Gemeinden im Naturschutzbereich – vor allem auch, da der Staat diese Vorgehensweise besonders unterstützt – in den kommenden Jahren noch verstärkt werden.

- Gemeinden, die noch keinem Syndikat angehören, sollen sich aktiv entweder um eine **Aufnahme in ein bestehendes Syndikat** bemühen oder aber gemeinsam mit Nachbargemeinden und der Unterstützung des Staates ein **neues Syndikat** gründen.

  Hierbei könnte folgende Aufteilung sinnvoll sein (siehe auch Karte):

  - für die Gemeinden im südwestlichen Gutland: Beitritt zum Sicona-Westen;
  - für die Gemeinden im nordwestlichen Gutland und Zentrum des Landes: Beitritt zum Sicona-Zentrum;
  - für die Gemeinden im Norden: Eingliederung im Rahmen eines der beiden bestehenden Naturparksyndikate;
  - für die Gemeinden im Einzugsgebiet der Syr, sowie der Kantone Grevenmacher und Remich: Beitritt zum neuzugründenden Abwassersyndikat im Osten, der aus dem aktuellen SIAS-Syndikat hervorgeht (und ebenso wie der SIAS das Aufgabengebiet Natur- und Landschaftsschutz abdecken sollte);
  - für die Gemeinden im nordöstlichen Gutland: Zusammenschluss in einem neuzuschaffenden Syndikat "Naturpark Mëllerdall".

- Grundsätzlich gilt bei allen Gemeinden, die einem Syndikat angeschlossen sind:
  - Der Gemeinderat sowie die beratende **Umweltkommission** sollen regelmäßig über die Aktivitäten des Syndikates **informiert** werden;
  - Alle **Dokumente über Prioritäten und Arbeiten** des Syndikates sollten zu jedem Zeitpunkt für alle **Gemeinderatsmitglieder** sowie die Mitglieder der beratenden Umweltkommission einsehbar sein;
  - Die **BürgerInnen** sollen konsequent über die Arbeiten, und auch über die Resulate dieser Arbeiten, **auf dem Laufenden gehalten** werden.

Naturschutz: ein integraler Bestandteil der Gemeindepolitik

Da die starke Urbanisierung und Zersiedlung der Landschaft aus Naturschutzsicht ein zunehmendes Problem darstellt, sollte die Gemeinde alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen, um bei der Planung auch Natur- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen.

Deshalb sollten folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

2

- Sinnvoll ist daneben die Ernennung eines **politischen Verantwortlichen für Naturschutzfragen**, der sich in besonderer Weise mit dem Thema auseinandersetzt und als Ansprechpartner dient.
- Grundsätzlich darüber hinaus sollte in jeder Gemeinde ein eigenes **Budget für Naturschutz** zur Verfügung stehen, das es erlaubt eine kontinuierliche Naturschutzarbeit zu leisten.
- Ein **Landschaftsplan** sollte die Basis schlechthin für Arbeiten im Naturschutzbereich auf kommunaler Ebene sein. Die Gemeinde wird deshalb gemeinsam mit den Gemeinden einen Landschaftsplan erstellen bzw. falls sie schon über einen solchen verfügt, diesen im regionalen Rahmen anpassen.
  Die Umweltkommission wird an der Erstellung des Planes offensiv beteiligt, ebenso wie interessierte Kreise (Land- und Forstwirtschaft, Naturschutzverbände ...).
  Der Plan wird im Rahmen einer Bürgerversammlung vorgestellt sowie im "Gemengebuet" bzw. Internet in seinen wesentlichen Zügen veröffentlicht.
  Die Umsetzung erfolgt in einem mehrjährigen Stufenkonzept.
  Bei relevanten Entscheidungen in der Gemeinde in sektoriellen Bereichen (z.B. betreffend die Bebauung) wird dem Plan Rechnung getragen.
  Ein spezifischer Budgetposten für die Umsetzung wird erstellt.
- Das neue **Gesetz betreffend die Bebauung** in den Gemeinden sieht in Artikel 7 vor, dass jede Gemeinde im Hinblick auf die (nunmehr obligatorische) Erstellung des neuen Bebauungsplanes eine "**étude préparatoire**" erstellen muss, in der die zukünftige Entwicklung der Gemeinde analysiert und Vorschläge erstellt werden. Im Rahmen dieser Studie soll dem Gesetz zufolge ebenfalls gewährleistet werden, dass ein räumlicher Schutz von Natur- und Landschaft gegeben ist. Die Gemeinde sollte deshalb unbedingt bei der Erstellung dieser Studie den Landschaftsplan berücksichtigen bzw. jene Gebiete, die aus Landschaftsschutzsicht oder aufgrund ihres ökologischen Wertes geschützt / erhalten werden sollen.
- Grundsätzlich soll die Gemeinde eine **systematische Ausweisung und Erhaltung von Schutzgebieten** gewährleisten. Hierbei werden mehrere Ebenen berücksichtigt:
  - die nationalen Gebiete, die gemäss **Habitat- und Vogelschutzdirektive auf europäischer Ebene** als schützenswert klassiert sind (dies sind in der Regel Gebiete, die eine besondere Artenvielfalt aufzeigen bzw. Lebensraum für seltene Arten sind, sogenannte Natura2000-Gebiete), werden als solche im Bebauungsplan ausgewiesen;
  - dies trifft ebenfalls zu für **nationale Naturschutzgebiete**, die ebenfalls als solche im Bebauungsplan ausgewiesen werden;
  - darüber hinaus weist die Gemeinde auch **kommunale Gebiete** von biologischer oder landschaftlicher Bedeutung im Bebauungsplan aus, dies nach der im Naturschutzgesetz speziell vorgesehenen Prozedur.
- Des Weiteren wird die Gemeinde grundsätzlich überlegen, inwiefern eine **(Um)-Klassierung von bestehenden Bauzonen in die "Grünzone"** sinnvoll sein könnte. Dies u.a. um das Aneinanderwachsen von Ortschaften zu verhindern bzw. Freiräume außerhalb der Ortschaften zu erhalten ("barrières à l'urbanisation") bzw. aus mikroklimatischen Gründen.
- Die Gemeinde nutzt die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes, die vorsehen, dass ein Promotor im Rahmen von Teilbebauungsplänen bis zu **25% der Fläche für kollektive Zwecke** an die Gemeinde abtreten muss, u.a. um die innerörtliche Begrünung zu verbessern. Die Gemeinde schreibt im Kontrakt ggf. den Erhalt bestehender Biotope sowie Mindestkriterien bei der Bepflanzung vor.
- Im Rahmen des Bautenreglementes wird des Weiteren die **Versiegelungsfläche begrenzt** bzw. bestehende **Entsiegelungsflächen** reduziert.
- Gemeindeeigene **Einzelbäume** werden über ein entsprechendes Gemeindereglement unter Schutz gestellt.

Naturnahe Gestaltung von gemeindeeigenen Flächen

3

Aus ökologischen Gründen, aber auch um mit dem guten Beispiel voran zu gehen, wird die Gemeinde:

- bei eigenen Anlagen lediglich **einheimische Arten** anpflanzen;
- **Naturwiesen** u.a. nährstoffarme Habitate anlegen und fördern;
- das Konzept der **späten Mahd** bzw. der weniger häufigen Mahd mit Abtransport des Mähguts praktizieren, u.a. an allen kommunalen Wegrändern;
- **schonende Techniken** im Bereich der **Grünflächenpflege** einsetzen (keine Mulchgeräte, keine Saugmäher);
- bei gemeindeeigenen Gebäuden eine **Fassadenbegrünung** durchführen;
- eine systematische **Weiterbildung** der MitarbeiterInnen der technischen Dienste im Sinne einer naturnahen Gestaltung öffentlicher Flächen durchführen;
- den **Düngemitteleinsatz** bewusst **reduzieren**;
- auf **Pestizideinsatz verzichten**;
- **Acker- und Uferrandstreifen** auf (evtl. verpachteten) gemeindeeigenen Flächen von der Nutzung ausnehmen bzw. wieder Feldraine anlegen;
- den **Baumschnitt fachgerecht** durchführen lassen;
- eine **Neuanlage von Biotopen**, wie Hecken, Obstbäumen usw. systematisch durchführen;
- **Trockenmauern** anlegen respektiv unterhalten.

4 Aktiver Schutz wertvoller Biotope

Die Gemeinde sollte Pflege- und Verbesserungsmaßnahmen wertvoller Lebensräume nicht nur auf gemeindeeigenen Flächen, sondern auch auf Privatgrundstücken gewährleisten. Einerseits lässt sich ein effizienter Biotop- und Artenschutz nicht ausschließlich durch Gemeindeflächen sicherstellen. Andererseits sollte die öffentliche Hand die Bereitstellung von Privatgrundstücken für Naturschutzzwecke anerkennen und unterstützen.

Schutz- und Pflegemaßnahmen von wertvollen Biotopen lassen sich am effizientesten innerhalb eines Syndikates in Partnerschaft mit anderen Gemeinden durchführen. Das Syndikat legt, in direkter Absprache mit den Gemeinden und den betroffenen Eigentümern und Nutzern, eine Prioritätenliste und eine Strategie zur Umsetzung von wichtigen Maßnahmen fest. Die folgende Liste gibt eine Übersicht über sinnvolle Schutzmaßnahmen, welche die Gemeinde umsetzen kann.

- Was die **Habitatschutzzonen** auf dem Gemeindegebiet anbelangt, wird die Gemeinde:
  - sich beim Umweltministerium über die Finanzierungshilfen im Rahmen des Biodiversitätsreglementes, sowie über weitere Finanzinstrumente für bestimmte Maßnahmen erkundigen;
  - an der konkreten Umsetzung der Programme beteiligen;
  - die EinwohnerInnen und BesitzerInnen über die Habitatgebiete informieren.
- **Hecken** werden systematisch erhalten und gepflegt und ggf. in kommunales Eigentum überführt. Optimal ist die Erstellung eines Heckenkatasters als Basis für die Anlage eines Heckenpflegeplanes.
- **Feuchtwiesen, magere Heuwiesen, sowie Trocken- und Magerrasen** werden systematisch kartiert und durch eine angepasste Nutzung über die Biodiversitätsprogramme geschützt. Die wertvollsten Biotope werden gegebenenfalls durch Aufkauf und anschließende Rückverpachtung an Landwirte mit entsprechenden Naturschutzauflagen gesichert. Wichtige Extensivwiesenkomplexe werden als kommunale Landschaftsschutzgebiete vor der Bebauung geschützt.
- **Streuobstwiesen** werden durch vielfältige Maßnahmen gefördert bzw. wiederhergestellt: es erfolgt eine Pflege der Altbestände außerhalb des Bauperimeters durch die Gemeinde; eine Anpflanzung von neuen Obstwiesen außerhalb des Bauperimeters, um Verluste durch Bebauung und Absterben auszugleichen; eine extensive Nutzung über Bewirtschaftungsverträge (Biodiversitätsreglement); eine Unterstützung verschiedener Aktionen durch die Gemeinde, etwa "Verkauf von Obst an Selbstpflücker", Herstellung und Vermarktung von Saft aus lokalem Obst, Sammelbestellungen von einheimischen Hochstammobstbäumen usw. (ggf. mít lokalem Verein). Darüber hinaus werden Obstbaumschnittkurse angeboten.
- **Uferrandstreifen** werden durch ein Programm erhalten bzw. neugestaltet, indem
  - Parzellen aufgekauft werden, die das Gewässer und mehrere Meter breite Uferstreifen begreifen;
  - kleine Bäche seitens der Gemeinde durch Vereinbarungen mit Privateigentümern bzw. Pächtern eingezäunt werden.
- **Besonders gefährdete Arten** (z.B. Fledermäuse, Steinkauz) werden durch spezielle Artenschutzmaßnahmen (z.B. taubensichere Einflugmöglichkeiten an Kirchen für Fledermäuse) und gezielte Biotopverbesserungen geschützt.

5 Sensibilisierung über Natur- und Landschaft als Elemente der lokalen Identität

Viele Gemeinden besitzen noch attraktive Landschaften und Naturwerte, die ihren Bürgern oft nur unzulänglich bekannt sind. Eine Identifikation mit diesem natürlichen Lebensraum, beziehungsweise die Nutzung dieser Landschaften für die eigene Erholung, erfolgt jedoch nur, wenn die Leute sich mit ihnen auseinander setzen. Die Gemeinde kann aktiv dazu beitragen, ihren Bürgern diese Naherholungsräume näher zu bringen und damit die emotionale Bindung an die eigene Gemeinde und die Lebensqualität allgemein fördern. Sinnvoll sind auch Maßnahmen, die dazu anregen, das eigene Wohnumfeld naturnaher zu gestalten. So z.B.

- **Bestandsaufnahmen über die Biotop- und Artenvielfalt** / des Landschaftsplanes werden in einer öffentlichen Versammlung; einer Informationsbroschüre bzw. im Gemeindeblatt vorgestellt.
- Es werden **Besichtigunge**n organisiert, in denen BürgerInnen interessante Lebensräume in ihrer Gemeinde vorgestellt werden.
- Die Gemeinde informiert gezielt über **finanzielle Hilfestellungen** des Staates bzw. der Gemeinde beim Anpflanzen von Bäumen und Hecken in der Grünzone.
- Bei der **Anpflanzung von Hochstammobstbäumen** und **einheimischen Hecken** auch innerhalb des Bauperimeters gewährt die Gemeinde finanzielle Hilfestellungen.
- Beim Erteilen einer Baugenehmigung gibt die Gemeinde Empfehlungen für die **naturnahe Gestaltung** des Wohnumfeldes.
- Den EinwohnerInnen wird ein **Holzhäcksler** zur Verfügung gestellt.
- Die Einsammlung von **Grünschnitt** wird organisiert.
- EinwohnerInnen wird **Kompost** zur Verfügung gestellt.